

Anmeldung
 Ummeldung
**für das „Haus für Kinder“
Kindergartenbereich**

Fax: 07333/9666-20 oder
hfk.westerheim@kabelbw.de
Haus für Kinder
Frau Staub
Zimmerhaldenweg 1
72589 Westerheim



*Abgabe bis spätestens 3 Monate vor
gewünschtem Aufnahmezeitpunkt*

Eingang: _____

I. Angaben zum Personenberechtigten:

Absender:

Vorname / Nachname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

Gewünschter Aufnahmemonat: _____

II. Angaben zum angemeldeten Kind

Name: _____

Vorname: _____

Geschlecht: _____

Geburtstag: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Konfession: _____

Straße und Wohnort: _____

(falls vom Personenberechtigten abweichend)

III. Angaben zu Geschwistern

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren Anzahl ____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Kindergartenbereich (ab 3 Jahren):

Folgende Modelle stehen zur Auswahl:

- Regelgruppe 30** 07:30 Uhr bis 12.30 Uhr (30 Stunden/ Woche)
14:00 Uhr bis 16.30 Uhr (an 2 Nachmittagen Mo, Di, Mi oder Do)
- Regelgruppe 37** 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (37 Stunden/ Woche)
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Mo - Do)
- Verlängerte Öffnungszeit** 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (35 Stunden/ Woche)
An 5 Tagen die Woche: Montag – Freitag
- Ganztagesbetreuung** 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr (9,5 Stunden/Tag)
An 5 Tagen die Woche: Montag – Freitag
- Ganztagesbetreuung** 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr (8,5 Stunden/Tag)
An 5 Tagen die Woche: Montag – Freitag
- Altersgemischte Gruppe**
- Verlängerte Öffnungszeit** 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (35 Stunden/ Woche)
An 5 Tagen die Woche: Montag – Freitag
- Ganztagesbetreuung** 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr (9,5 Stunden/Tag)
An 5 Tagen die Woche: Montag – Freitag
- Ganztagesbetreuung** 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr (8,5 Stunden/Tag)
An 5 Tagen die Woche: Montag – Freitag
- Mittagessen** an folgenden Tagen:
- Montag Dienstag Mittwoch
- Donnerstag Freitag

Das Mittagessen ist aus organisatorischen Gründen nur bei Buchung der „Verlängerten Öffnungszeit“ und „Ganztagesbetreuung“ möglich.

Bringzeiten in der Kindergartengruppe bis 9.00 Uhr
Abholzeiten zwischen 12.00 und 12.30 Uhr und 16.00 und 16.30 Uhr

Abholzeiten Ganztagesbetreuung: 12.30 Uhr nach dem Mittagessen, 14.00 Uhr und ab 16.00 Uhr sowie nach individuellen Absprachen

Gebühren Kindergartengruppe zum Kindergartenjahr 2020/2021:

<i>Anzahl Kinder unter 18 Jahren</i>	<i>Regelgruppe 30 (30 Std./ Woche)</i>	<i>Regelgruppe 37 (37 Std./Woche)</i>	<i>Verlängerte Öffnungszeit (35 Std./Woche)</i>	<i>Ganztagesbetreuung (5 Tage) (42,5 Std./Woche)</i>	<i>Ganztagesbetreuung (5 Tage) (47,5 Std./Woche)</i>
bei 1 Kind	130 €	160 €	151 €	184 €	205 €
bei 2 Kindern	100 €	123 €	116 €	141 €	158 €
bei 3 Kindern	67 €	82 €	78 €	94 €	106 €
bei 4 Kindern und mehr	22 €	27 €	25 €	31 €	34 €

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist dies der Gemeinde Westerheim unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

Verpflegungsgebühren im Kindergartenbereich (Ü3)

Tage/Woche	Verpflegungsgebühr/Monat
3 Tage	34,80 €
4 Tage	46,40 €
5 Tage	58,00 €

Ein Essen kostet im Kindergartenbereich (Ü3): 2,90 €.

Die Verpflegungsgebühren werden zusammen mit den Betreuungsgebühren zu Beginn des jeweiligen Betreuungsmonats abgebucht (12 Monate).

Jeweils am Monatsende wird eine konkrete Essensabrechnung durchgeführt – ein evtl. entstandener Differenzbetrag wird von der Gemeindekasse erstattet bzw. nachgefordert.

Im Krankheitsfall bzw. entschuldigtes Fehlen kann das Mittagessen am jeweiligen Tag bis 09:00 Uhr bei den Mitarbeiterinnen des Haus für Kinder abbestellt werden.

Die hier gemachten Angaben sind verbindlich und können nur schriftlich geändert werden!

Bitte beachten Sie:

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, seit dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Datenschutz

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO: Bürgermeister Hartmut Walz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Herr Röder, Email: datenschutz@westerheim.de

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Bei einem Versicherungsfall werden die personenbezogenen Daten an die zuständige Versicherung für die Kinderbetreuung weitergeleitet.
- (4) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
 1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 5. Angaben zu
 - a.) Dauer und Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b.) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c.) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d.) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
 6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Westerheim, den _____

(Datum, Unterschrift aller Personenberechtigter)